50-prozentige Werbungskosten für die IT-Branche

Die Möglichkeit, erhöhte Werbungskosten auf Arbeitnehmer anzuwenden, die urheberrechtlich geschützte Werke schaffen.

Gemäß Art. 22 Abs. 9 Ziff. 3 Einkommensteuergesetz haben die Urheber Anspruch auf 50-prozentige Werbungskosten für die Nutzung oder Verfügung über diese Urheberrechte.

Von den erhöhten Werbungskosten können zum Beispiel Programmierer oder Entwickler von Computerspielen und -anwendungen profitieren. Durch diese steuerliche Vergünstigung kann den Arbeitnehmern-Urhebern ein attraktiveres Vergütungsschema angeboten werden, was in der Praxis eine höhere Nettovergütung für sie bedeutet.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der 50-prozentigen Werbungskosten

- Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (ggf. im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags) entsteht ein Werk, das Gegenstand des Urheberrechts ist (z.B. eine Computer-Software), das der Urheber nutzt oder über das er verfügt,
- In der Vergütung des Programmierers werden vom Arbeitgeber das Honorar (auf das er die erhöhten Werbungskosten von 50 % anwendet) und andere Vergütungsbestandteile eindeutig voneinander getrennt gehalten,
- Es wird eine entsprechende Dokumentation geführt, die u. a. die Entstehung des Werkes sowie die Einnahmen des Arbeitnehmers aus den Urheberrechten oder aus der Verfügung über solche Rechte und deren Höhe nachweist.

50-prozentige Werbungskosten → was ist dabei zu beachten

- Entsprechende Bestimmungen des Anstellungsvertrags, die den Übergang der Urheberrechte zwischen dem Programmierer und dem Arbeitgeber regeln
- Das Getrennthalten des dem Urheber zustehenden Honorars
- Eine ordnungsgemäße Festlegung der Höhe des Honorars anhand der aktuellen Rechtsprechung und der Stellungnahmen der Steuerbehörden, einschließlich der 2020 erteilten allgemeinen verbindlichen Auskunft
- Führen eines Registers der geschaffenen Werke, das unter anderem den Zeitpunkt des Übergangs der Urheberrechte nachweist
- Kontrolle der Obergrenze der erhöhten Werbungskosten

Obergrenze der urheberrechtlichen werbungskosten

- Die Höhe der erhöhten Werbungskosten ist durch eine Obergrenze eingeschränkt,
- 50-prozentige Werbungskosten (gem. Art. 22 Abs. 9 Ziff. 1–3 EStG) dürfen im Steuerjahr den Betrag von 85.528 PLN nicht überschreiten.

Honorarhöhe

- Die Wahl der richtigen Methode zur Berechnung des Honorars ist von tragender Bedeutung,
- Das Honorar muss mit einem konkreten Werk zusammenhängen (bzw. mit Werken, die der Art nach bestimmt werden).

Wie man es in die Praxis umsetzt?

Phase 1. Analysieren

Klären Sie, ob der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Pflichten urheberrechtlich geschützte Werke schafft und ob der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Urheberrechte nutzt oder über sie verfügt;

Phase 2. Den Vertrag aktualisieren und das Honorar bestimmen

Bei Programmierern, die Computer-Software schaffen, aktualisieren Sie die entsprechenden Bestimmungen des Anstellungsvertrags,

Halten Sie das Honorar getrennt und wählen Sie die Methode zur Bestimmung dessen Höhe,

Bei Bedarf – holen Sie eine verbindliche Auskunft ein;

Phase 3. Machen Sie eine Steuererklärung

Berechnen Sie die Höhe des Einkommens des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der 50-prozentigen Werbungskosten,

Behalten Sie die Einkommensteuervorauszahlung in niedrigerer Höhe als bisher ein,

Zahlen Sie dem Arbeitnehmer eine höhere Vergütung;

Phase 4 Überwachen

Führen Sie ein Register, anhand dessen Sie erhöhte Werbungskosten für Arbeitnehmer anwenden, laufend und kontinuierlich,

Kontrollieren Sie die Obergrenze der erhöhten Werbungskosten.

KONTAKT

Wenn Sie Interesse haben und Unterstützung zu dem oben genannten Thema suchen, können Sie uns gerne kontaktieren. Unsere Experten unterstützen Sie bei der Umsetzung der 50-prozentigen Werbungskosten in Ihrem Unternehmen.

Małgorzata Dankowska
Partner TPA
Poland
malgorzata.dankowska
@tpa-group.pl

Mikołaj Ratajczak
Associate Partner
TPA Poland
mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört **TPA** zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, in der Transaktionsberatung und in Corporate Finance, in der Wirtschaftsprüfung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen sowie in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und in der Personalberatung.

Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir seit 2018 unter der Marke **Baker Tilly Woroszylska Legal** anbieten. Das Kanzlei-Team besteht aus Anwälten mit langjähriger internationaler Transaktions-, Prozess- und Beratungserfahrung.

TPA Poland und Baker Tilly Woroszylska Legal sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.
www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl